

Fall Daxner

Zu bestätigen ist die Wahl und nicht der Gewählte

Juristische Überlegungen nach der Entscheidung an der Gesamthochschule in Kassel

FR 10.7.80

!

Der Autor des Beitrags lehrt Rechts- politik und Wirtschaftsrecht an der Gesamthochschule Kassel. Er war lang- jähriger hauptamtlicher Hochschul- experte der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ist ge- genwärtig Mitglied des hessischen GEW-Landesvorstandes. Red.

KASSEL. Der Katalog des hessischen Hochschulstaatssekretärs Helmut Lenz, in dem Anforderungen an den zu wäh- lenden Kasseler Gesamthochschulpräsi- denten entwickelt wurden, war offen- sichtlich ein politischer Rohrkrepierer. Der Kandidat Michael Daxner, gebürtig Wiener und derzeit Professor für Hochschuldidaktik an der Universität Osnabrück, wurde mit noch größerer Mehrheit gewählt, als ursprünglich er- wartet worden war. Nun setzt die Dis- kussion darüber ein, ob dem angesehenen Kommentator des Grundgesetzes — Lenz bearbeitet schon seit Jahren den Kommentar von Hamann-Lenz — nicht auch ein ebenso schwerer juristischer Fehlgriff unterlaufen sei. Ausgangs- punkt der Kontroverse ist der Para- graph 11 Absatz 1 des Hessischen Uni- versitätsgesetzes (HUG). Er schreibt vor, daß der Senat den Wahlvorschlag für das Präsidentenamt, den er dem Kon- vent unterbreiten will, vor der Wahl mit dem Kultusminister zu erörtern hat. Weiter heißt es: „Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister“ (Paragraph 11 Absatz 1 Satz 6 HUG).

Staatssekretär Lenz: „Die Bestätigung

ist kein staatsnotarieller Ratifikations- akt, sondern das Ergebnis einer inhalt- lichen Eignungsfeststellung.“ Folgende Kernstandards müssen nach seiner Auf- fassung erfüllt sein, damit ein Präsi- dentenkandidat bestätigungsfähig ist:

Katalog

1. Wille und Fähigkeit zur „friedens- stiftenden Integration“ müssen stärker als die Konfliktfähigkeit und -willigkeit entwickelt sein, auch wenn dies zu Ab- strichen vom eigenen Programm im In- teresse von Minderheiten führt.

2. Der Präsident darf nicht im ständi- gen Konflikt mit der Mehrheit der Pro- fessoren arbeiten, da diese die wissen- schaftlich entscheidende Gruppierung an der Hochschule stellen.

3. Der Präsident darf wissenschafts- politisch kein Außenseiter, muß rechts- und gesetzestreu und sollte „kommuni- kationsfähig mit der Landesregierung und im Stande sein, die Verankerung der Hochschule in der Region zu för- dern“. In Anspielung auf die Äußerun- gen Daxners zur Praxis der Berufaver- bote heißt es dazu: „Ein Präsident, der wesentliche Maßnahmen und Pro- gramme der Landesregierung für rechts- und verfassungswidrig hält, dürfte dazu nicht in der Lage sein.“

4. Der Präsident sollte „die nötige Verwaltungserfahrung, die menschliche Reife, persönliche Unabhängigkeit und Gelassenheit besitzen, um ein so kom- plexes Gebilde wie eine Hochschule souverän vertreten und leiten können“.

Lenz läßt keinen Zweifel daran, daß ein Bewerber nur bestätigt wird, wenn „be- gründeter Anlaß zu der Annahme be- steht, daß er die vorgenannten Kriterien erfüllen wird“. Als ein Wink mit dem Zaunpfahl nimmt sich auch der Nach- satz aus, wonach ein langdauernder Konflikt zwischen Landesregierung und Hochschule in der Präsidentenfrage „nicht ohne Auswirkung auf Stellenzu- weisungen und Bauraten bleiben“ könne.

Aus dem Wortzusammenhang im HUG ergibt sich, daß der Kultusmini- ster den Wahlakt überprüfen kann. Nach dem Kriterienkatalog behält sich der Kultusminister eine umfassende charakterliche, politische und juristi- sche Überprüfung der Bewerber und ihrer Äußerungen vor. Neben dem Wahlakt soll auch die Person des Ge- wählten überprüft werden. Eine solche massive Gesinnungs- und Wohlverhält- tensprüfung hat es in der Bundesrepu- blik noch nicht gegeben.

Bei dieser wahrhaft umfassenden Ausweitung ministerieller Aufsichts- befugnisse scheint Lenz entgangen zu sein, daß es in den Universitätssatzungen der Nachkriegszeit zwei Arten von Bestäti- gungsvorbehalten gegeben hat. Die For- mel „die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung“ ermächtigt nur zu einer Bestätigung des Wahlakts. Sie findet sich in den Satzungen der Freien Uni- versität Berlin, der Universität Mün- chen (1953) und der Universität Mainz (1949). Die Formel „der Gewählte bedarf

der Bestätigung“, die zu einer Eignungs- feststellung ermächtigt, findet sich in der Verfassung der Universität Bonn (1955) und einem Kölner Satzungsent- wurf von 1952. Das hessische Universi- tätsgesetz ermächtigt nur zu einer Kon- trolle des Wahlakts. Das Hochschulrah- mengesetz als übergeordnetes Bundes- recht verbessert die Argumentationsba- sis des Staatssekretärs Lenz nicht. Es spricht in Paragraph 61 Absatz 3 Satz 1 kurz und bündig davon, daß die nach Landesrecht zuständige Stelle den Lei- ter der Hochschule bestellt: Kein Platz also für einen Bestätigungsvorbehalt zur Person.

Für das Kultusministerium, das ja wohl wegen eines ungeliebten Präsi- denten nicht die Drohung einer Mittelkür- zung wahrnehmen will, bleibt nur der Weg, die „Kröte“ der abweichenden politischen Positionen des Präsidenten Daxner zu schlucken und die Bestäti- gung des Wahlakts nicht in eine Bloka- de des Gewählten umzumünzen. Wie heißt es doch im Kommentar von Hamann-Lenz? „Kein Beamter ist ver- pflichtet, wissenschaftliche usw. An- sichten zu veröffentlichen, die seinem Gewissen und seiner besseren Erkennt- nis zuwiderlaufen (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes).“ Man sollte hinzu- fügen: Und keiner sollte verpflichtet sein, seine rechtliche, politische und moralische Überzeugung zu verschwei- gen, um Präsident einer Hochschule des Landes Hessen zu werden.

BERNHARD NAGEL

21

2

allig
2. d. H. i.
Loh